Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kompetenznetz Verfahrenstechnik Pro 3". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung, der Lehre und der Anwendung, die im Bereich der Verfahrenstechnik angesiedelt sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung von Forschungsprojekten, deren Bewertung, die Förderung dieser Projekte durch die Vergabe von Stipendien und die Begleitung durch gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen (Symposien). Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bemühungen werden in jedem Falle der Allgemeinheit zeitnah zugänglich gemacht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins (s. § 13) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt i.S. des Vereinszwecks zu verwenden.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) rechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - b) Wirtschaftsunternehmen,
 - c) Gebietskörperschaften sowie
 - d) sonstige rechtsfähige Einrichtungen, die auf dem Gebiet oder im Umfeld der Verfahrenstechnik tätig sind oder solche Tätigkeiten fördern.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der nach freiem Ermessen entscheidet und im Fall einer Aufnahme diese einstimmig beschließen muß. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Juristische Personen und natürliche Personen, die die Kriterien des Abs. 1 nicht erfüllen, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der Einrichtung oder dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Leistung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß des Vorstands über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen **Briefes** bekanntzumachen. Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang des mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die fristgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ergibt die Prüfung des Vorstands, dass die Berufung fristgerecht eingelegt wurde, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder ist die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Fassung des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 6

Finanzierung, Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge sowie über Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.
- (3) Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der Mitgliedsbeitrag, soweit er in der Zahlung eines Geldbetrages besteht, für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Das Gleiche gilt entsprechend im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft aus den in § 5 Abs. 1 b d genannten Gründen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Art, der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums;
 - d) Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstands obliegt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter, der von der Versammlung gewählt wird. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung auf einen Zeitpunkt, der mindestens eine Woche später liegt, form- und fristlos einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Hat bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Fall des Abs. 4 Satz 3 zusätzlich vom Wahlleiter, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist Wortlaut der betreffenden der genaue neuen Satzungsbestimmungen anzugeben.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme dieser weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer) bis zu sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder bestehen Vorschlagsrechte für zwei bestimmte Gruppen von ordentlichen Mitgliedern (Vorschlagsgruppen). Dabei bilden die in § 4 Abs. 1 a, c und d genannten ordentlichen Mitglieder gemeinsam eine Vorschlagsgruppe und die in § 4 Abs. 1 b genannten ordentlichen Mitglieder die andere Vorschlagsgruppe. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden steht jeweils der Vorschlagsgruppe zu, der der zum maßgeblichen Wahltermin amtierende Vorsitzende nicht angehört. Diese Vorschlagsgruppe hat bei der betreffenden Wahl neben dem Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden auch das Vorschlagsrecht für die Wahl des Schriftführers. Die andere Vorschlagsgruppe hat bei der betreffenden Wahl das Vorschlagsrecht für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Das Vorschlagsgruppen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die erstmalige Wahl des Vorstands, sondern kommen erst bei der auf die erstmalige Wahl folgenden Neuwahl des Vorstands zur Anwendung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so hat der Vorstand rechtzeitig vor dem Ausscheiden bzw. bei kurzfristiger Amtsbeendigung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine entsprechende Neuwahl stattfindet. Sofern das betreffende Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl bereits ausgeschieden ist, werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl wie folgt wahrgenommen: Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle des Ausscheidens des stellvertretenden Vorsitzenden von dem Schatzmeister, in allen übrigen Fällen von dem Vorsitzenden. Die Neuwahl des Vorstandsmitglieds erfolgt jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In Abweichung von Abs. 3 steht das Vorschlagsrecht bei der Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds derjenigen Vorschlagsgruppe gem. Abs. 3 zu, die das Vorschlagsrecht bei der damaligen Wahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds inne hatte.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
- e) Initiierung, Bewertung, Förderung und Begleitung von Forschungsprojekten;
- f) Prüfung der Stipendienanträge aus den Fachgremien und Genehmigung von Stipendien;
- g) Einrichtung und Schließung von Fachgremien;
- h) Initiierung von Spenden an den Verein;
- i) Anwerbung neuer Mitglieder;
- j) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit/von Mitarbeitern der Geschäftsstelle (Geschäftsführer, sonstige Angestellte) sowie ggf. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- k) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen jeweils außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlußfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (3) Das Kuratorium ist Beratungsorgan. Es hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere bei der thematischen Ausrichtung von Forschungsschwerpunkten in der Verfahrenstechnik zu beraten. Seine Beratungen, Beschlußunterlagen und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

- (4) Bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
- (5) Für die Sitzung des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer des Vereins Zutritts- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Diese Personen sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Der Kuratoriumsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzuziehen, wenn das Kuratorium dem nicht durch Mehrheitsbeschluß widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Kuratoriumsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen jeweils außer Betracht.
- (8) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweiszwecken in Beschlußprotokollen festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Fachgremien

- (1) Für verschiedene sachliche Themenschwerpunkte kann der Vorstand Fachgremien einrichten und wieder schließen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, einen fachlich kompetenten Vertreter in die bestehenden Fachgremien zu entsenden. Die Fachgremien können Dritte als Experten hinzuziehen.
- (3) Aus ihrer Mitte wählen die Fachgremien alle drei Jahre jeweils einen Sprecher und informieren darüber den Vorstand. Diese Sprecher werden zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen.
- (4) Die Fachgremien initiieren, gestalten und begleiten Lehrveranstaltungen, Symposien und Forschungsprojekte auf der Grundlage der Vorgaben des zuständigen Vereinsorgans.
- (5) Die Fachgremien haben das Recht, dem Vorstand Wissenschaftler für thematisch festgelegte personengebundene Forschungsstipendien vorzuschlagen.

Geschäftsführer, Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen bzw. wieder abberufen und entsprechende Dienstverträge abschließen bzw. begründen. Die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit sonstigen Angestellten der Geschäftsstelle obliegt ebenfalls dem Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8, Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Universitäten Stuttgart und Karlsruhe maximal die von ihnen geleisteten Geld- oder Sacheinlagen zurück, mindestens jedoch den Betrag ihrer geleisteten Einlagen proportional zu dem Gesamtvermögen des Vereins. Die Universitäten haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Das übrige Vermögen fällt in den oben genannten Fällen an den Verein "Forschungs-Gesellschaft Verfahrens-Technik e. V.", Graf-Recke-Straße 84, 40239 Düsseldorf. Falls der vorgenannte Verein zum Zeitpunkt des Vermögensverfalls nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, so ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzantes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.02.2000 in Karlsruhe

Universität Karlsruhe Karlsruhe	Prorektor Prof. Dr. Dr. habil. Fritz H. Frimmel
Universität Stuttgart Stuttgart	Prof. DrIng. Matthias Reuß
Garching Innovation GmbH München	Prof. DrIng. Dr. h. c. mult. Ernst Dieter Gilles
BASF Aktiengesellschaft Ludwigshafen am Rhein	Prof. DrIng. Klaus Wintermantel
Degussa-Hüls Aktiengesellschaft Frankfurt am Main	Prof. DrIng. Ulf Plöcker
Lurgi Aktiengesellschaft Frankfurt am Main	DrIng. Ludolf Plass
Siemens Aktiengesellschaft München	Roland Güthlein